

**Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 24. Februar 2020 — Apcoa Parking Danmark A/S/Skatteministeriet**

**(Rechtssache C-90/20)**

(2020/C 161/48)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Højesteret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Apcoa Parking Danmark A/S

*Berufungsbeklagter:* Skatteministeriet

**Vorlagefrage**

Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass Kontrollgebühren, die für die Übertretung von Vorschriften über das Parken auf privaten Grundstücken erhoben werden, ein Entgelt für erbrachte Dienstleistungen darstellen, so dass ein mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz vorliegt?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 27. Februar 2020 — SD/ Habitations sociales du Roman Païs SCRL, TE, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Régie des Quartiers de Tubize ASBL**

**(Rechtssache C-104/20)**

(2020/C 161/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal du travail de Nivelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* SD

*Beklagte:* Habitations sociales du Roman Païs SCRL, TE, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Régie des Quartiers de Tubize ASBL

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 3, 5 und 6 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung<sup>(1)</sup> im Licht von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie von Art. 4 Abs. 1, Art. 11 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(2)</sup> — soweit sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Arbeitgeber nicht verpflichtet, ein System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann (Urteil [des Gerichtshofs] vom 14. Mai 2019, [CCOO], C 55/18, [EU:C:2019:402]), dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung — hier dem Art. 1315 des belgischen Zivilgesetzbuchs, der die Beweislast demjenigen auferlegt, der die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert — entgegenstehen, die keine Beweislastumkehr vorsieht, wenn der Arbeitnehmer die Überschreitung seiner Normalarbeitszeit geltend macht, falls

- diese nationale Regelung, hier die belgische, die Arbeitgeber nicht verpflichtet, ein verlässliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann,
- und der Arbeitgeber ein solches System nicht von sich aus eingerichtet hat,
- wodurch er es dem Arbeitnehmer praktisch unmöglich macht, diese Überschreitung nachzuweisen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2003, L 299, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. 1989, L 183, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2020 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des  
Gerichts (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-14/18, Hellenische  
Republik/Kommission**

**(Rechtssache C-106/20 P)**

(2020/C 161/50)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Tsaousi, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, dem Rechtsmittel stattzugeben, das angefochtene Urteil des Gerichts vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache T-14/18, mit dem die Klage vom 16. Januar 2018 der Hellenischen Republik auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 abgewiesen wurde, aufzuheben, der Klage stattzugeben und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, soweit er Ausgaben der Hellenischen Republik im Bereich der flächenbezogenen Zahlungen für das Antragsjahr 2014 in Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Ausgaben für Beihilfen für Grünland, die einem Nettobetrag in Höhe von 12 482 555,68 Euro entsprechen, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt. Weiter beantragt sie, der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend:

Der erste Rechtsmittelgrund bezieht sich auf den Teil des angefochtenen Urteils, in dem die bereits in der Verhandlung vor dem Gericht von der Hellenischen Republik geltend gemachten Gründe in Bezug auf die Ad-hoc-Mitteilung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-341/17 P am 15. Mai 2019 zurückgewiesen wurden. Mit dem ersten Teil dieses Rechtsmittelgrundes wird vorgetragen, dass mit dem angefochtenen Urteil die Verfahrensvorschriften und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt worden seien, soweit damit dieses Vorbringen der Hellenischen Republik mit einer unzureichenden und widersprüchlichen Begründung als unzulässig zurückgewiesen worden sei. Der zweite Teil betrifft die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Verordnung 796/2004 sowie die unzureichende und widersprüchliche Begründung des angefochtenen Urteils, soweit es das Vorbringen der Hellenischen Republik als in Leere gehend angesehen habe.

Der zweite und der dritte Rechtsmittelgrund betreffen den Teil des angefochtenen Urteils, in dem die anderen Nichtigkeitsgründe zurückgewiesen wurden. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird insbesondere gerügt, dass mit dem angefochtenen Urteil der Gehalt der im Verfahren vorgelegten Beweise verfälscht worden sei, konkret die Tabelle der Gesamtberechnung mit den Schätzungen der Daten von 79 664 Landwirten mit Grünland, die Beihilfen bezogen hätten, der zu Unrecht gezahlten Beträge und der Sanktionen, die von der Hellenischen Republik zurückgefordert worden seien, was zu einem Rechtsverstoß und einer widersprüchlichen und unzureichenden Begründung geführt habe.